



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

AU3

AUERBACH, Isaak.

Die französische politik der  
päpstlichen kurie ...

**Library**  
of the  
**University of Wisconsin**

# **DIE FRANZÖSISCHE POLITIK**

DER

**PÄPSTLICHEN KURIE**

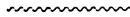
VOM

**TODE LEOS IX. BIS ZUM REGIERUNGSANTRITT ALEXANDERS II.**



EIN BEITRAG

ZUR GESCHICHTE DES PAPSTTUMS IM ELFTEN JAHRHUNDERT.



**INAUGURAL-DISSERTATION**

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

**KÖNIGLICH PREUSSISCHEN VEREINIGTEN  
FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG**

ZUR

**ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE**

VORGELEGT VON

**ISAAK AUERBACH**

AUS HALBERSTADT.

---

HALLE A/S.

1893.

**Druck von H. Meyer's Buchdruckerei in Halberstadt.**

136124  
DEC 2 1909

DG  
AUB

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.





## Vorwort.

---

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, soweit es bei dem mangelhaften Zufluss der Quellen möglich ist, eine Darstellung der Wirksamkeit zu geben, welche die Nachfolger Papst Leos IX. den kirchlichen Verhältnissen Frankreichs widmeten, sie will eine Fortsetzung bilden für die fleissige und gründliche Arbeit Bröckings: Die französische Politik Papst Leos IX. (Stuttgart 1891), welche das erste Auftreten des Papsttums in Frankreich schildert, das um die Mitte des elften Jahrhunderts seine Wiedergeburt feiert. Heinrich III., diesem gewaltigen Herrscher, war es gelungen, den Stuhl Petri wieder von den unwürdigen Gestalten zu säubern, die auf ihm Platz genommen hatten, deren Pontifikat einen völligen Verfall der katholischen Kirche bezeichnet. Die nächsten Päpste, die Heinrichs Wahl ihre Würde verdankten, starben zu früh, als dass sie die zerrütteten Verhältnisse der Kirche erfolgreich zu bessern die Zeit gefunden hätten, erst Leo IX. nahm kraftvoll diese Aufgabe auf sich. Schon im ersten Jahre seines Pontifikats erscheint er auch in Frankreich, um auch dort eine Reform der kirchlichen Verhältnisse zu erwecken; mit der Synode zu Reims im Jahre 1049 nimmt das Reformwerk der Päpste im Westreiche seinen Anfang. Den drei nächsten Päpsten, die in der vorliegenden Arbeit eine Besprechung finden sollen, war es nicht möglich, persönlich in Frankreich zum Zwecke der Durchführung der Reform thätig zu sein, es handelt sich also nur darum, ein möglichst klares Bild zu geben von der

Thätigkeit, welche ihre Legaten in ihrem Auftrage dort entfalteteten, die Fortschritte zu verfolgen, welche diese Reform, durch verschiedene Personen und Umstände unterstützt, im Westreiche nimmt. Greift die kirchliche Reform natürlich auch über in die politischen Verhältnisse des Landes, so werden wir doch nur selten einem Konflikt der päpstlichen Kurie mit den weltlichen Machthabern begegnen, die eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Lehensstaaten geben uns die Erklärung für diese vorsichtige Haltung der Kurie, die politische Weltlage zwingt das Papsttum seit Nikolaus II. seine Kräfte zum Kampfe mit dem deutschen Kaisertum zu sammeln. Neben der kirchlichen Reform im engeren Sinne sind es noch andere kirchliche Angelegenheiten, deren Lösung die Kurie in dieser Zeit erstrebt, welche daher im folgenden ihre Erörterung finden müssen.

Von litterarischen Vorarbeiten, welche den Gang der Untersuchung förderten, ist allein die bereits erwähnte Arbeit Bröckings zu nennen, für die Besprechung des Abendmahlstreites war Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites (Leipzig 1887), von grossem Nutzen.

Die geringe Beachtung, welche gerade dieser Periode der französischen Geschichte selbst von französischen Historikern geschenkt wird (vgl. darüber Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église de France. Préface*), erschwerte es oft, eine sichere Kenntnis der Details der politischen Verhältnisse zu finden.

Die Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des leider so früh verstorbenen Dr. Löwenfeld, Privatdozenten an der Berliner Universität, sie fand manche Unterstützung durch den freundlichen Rat des Herrn Dr. Bröcking in Wiesbaden, dem an dieser Stelle meinen herzlichen Dank auszusprechen mir Vergnügen und Pflicht ist.

---

Seitdem durch die Synode zu Reims im Jahre 1049 unter Vorsitz Papst Leos IX.<sup>1)</sup> auch die Reform der französischen Kirche in Angriff genommen war, bemerken wir im Westreiche für die folgende Zeit eine fast ununterbrochene Thätigkeit der päpstlichen Kurie zur Durchführung der Ideen, welche die Päpste des elften Jahrhunderts mit dem Begriffe der Reform besonders verbanden: Beseitigung des weltlichen Handels mit den geistlichen Aemtern, die allein dem päpstlichen Einfluss unterstellt werden sollten, und Erneuerung der alten Cölibatsgesetze unter dem Klerus. In Deutschland sehen wir um diese Zeit, durch die Bestrebungen des Papsttums angefacht, jenen Streit entbrennen, der die Könige oft in die höchste Gefahr brachte und der dort mit erbitterter Leidenschaft geführt ward. Eine ganz andere Gestalt gewinnt dieser Kampf der Kurie mit der weltlichen Macht in Frankreich; hier tritt ihr kein mächtiges Königtum entgegen, das selbstbewusst seine Rechte zu wahren sucht, hier findet sich keine Fürstenmacht, die durch Anschluss an das Papsttum den Königen immer neue Vorteile abzugewinnen hofft. Als gleichberechtigte Fürsten stehen neben dem Herzoge von Francien, der den Königstitel führt, die Herzöge der Normandie und von Aquitanien, die mächtigen Grafen von Toulouse und Anjou, und in demselben Range mit ihnen eine weitere Anzahl von Grafen, denen das Königtum der Kapetinger kaum mehr als ein Titel gilt, unter welchen diese nur die Stellung eines *primus inter pares* einnehmen.<sup>2)</sup> Während Deutschland in seinem Könige den Centralpunkt sah, von dem aus die Besetzung der Bistümer geleitet wurde und gegen welchen daher der Versuch einer Aenderung in der bestehenden Gewohnheit

sich richten musste, unterstand die französische Geistlichkeit in einem grossen Teile des Landes dem Herrn des betreffenden Territoriums,<sup>3)</sup> der seinen Klerus jedoch keineswegs mit so ausgedehntem weltlichen Besitz belehnte, wie es im Nachbarlande Brauch geworden war,<sup>4)</sup> in dem die geistlichen Vasallen mit ihrem umfangreichen Territorialbesitz eine starke Stütze des Königtums bildeten, welche diesem entzogen wurde, wenn die kurialen Absichten in Erfüllung gingen. War in dieser Hinsicht das Spiel der Kurie in Frankreich gegenüber Deutschland ein leichteres, so hatte sie dort mit einer anderen Schwierigkeit zu kämpfen, die ihr eine einheitliche Politik unmöglich machte. Der König von Frankreich übt einen Einfluss aus bei der Besetzung der geistlichen Stellen des Nordens mit Ausnahme der Normandie, deren Klerus von ihrem Herzog abhängig ist. Dieser Modus kann in der Mitte des elften Jahrhunderts als Regel gelten, und die Erkenntnis desselben weist der Kurie, die mit dem Rufe der Reform auftritt, in diesem Teile Frankreichs ihren Weg. Unklare und unsichere Verhältnisse trifft sie dagegen in anderen Landesteilen. Die Languedoc mit ihren vielen Kleinstaaten kennt keine bestimmten Regeln für die Einsetzung ihres Klerus; bald hat der Herrscher das Verfügungsrecht über die Bistümer seines Territoriums, bald steht dieses gemeinsam mehreren Vasallen zu, in einigen Fällen verkauft ein weltlicher Fürst in Verbindung mit dem Bischof dieses Recht einem Laien, oder ein Vasall erzwingt es sich auf gewaltsame Weise.<sup>5)</sup> Anders liegen die Dinge wieder in der Gascogne. Hier waren im zehnten Jahrhundert sechs Diöcesen des Landes in die Hand eines Bischofs gekommen, der, anfangs dem Herrschergeschlecht selbst entnommen, stets einen festen Rückhalt an der weltlichen Macht findet.<sup>6)</sup> Es leuchtet ein, dass die Päpste bei der Verfolgung ihrer Ziele hier ganz andere Wege einzuschlagen hatten als im Norden.

Als Leo IX. sich anschickte die kurialen Reformideen in Frankreich zur Geltung zu bringen, wandte er sich nach Francien in der richtigen Erkenntnis, dass ein Erfolg, im

Erblände des Königs errungen, wohl eine Wirkung auch auf die Lehensstaaten ausüben würde. Sein erster Eingriff in die Verhältnisse des französischen Klerus hatte in der That einen überraschenden Erfolg, und die Nachgiebigkeit König Heinrichs I.<sup>7)</sup> liess hoffen, dass die Kurie hier ohne grosse Kämpfe, wie sie in Deutschland ihr bevorstanden, zum Ziele gelangen würde.

In Francien galt nämlich die Anschauung, dass der Papst ohne zuvor eingeholte königliche<sup>8)</sup> Einwilligung auf „französischem“ Boden keine Synode abhalten dürfe.<sup>9)</sup> Leo kündigt, ohne sich um diese Anschauung zu kümmern, eine Synode unter seinem Vorsitz in Reims an, und Heinrich wagt nicht direkt dem Papst entgegenzutreten, sondern fordert, um Leo die Veranstaltung der Synode unmöglich zu machen, die Bischöfe seines Landes auf zur Teilnahme an einem Heereszug gegen aufrührerische Vasallen. Leo lässt sich indessen nicht zurückhalten, sondern beharrt bei dem angesetzten Termin.

Die Synode, die am 3. Oktober 1049 in Reims zusammentrat,<sup>10)</sup> versammelte eine grosse Anzahl von hohen Klerikern, die mit ihrem Erscheinen die Anerkennung der päpstlichen Bestrebungen und, was Leo noch wichtiger erschien, der päpstlichen Autorität gegenüber dem königlichen Befehl kundgaben. Leos spätere Regierungsjahre zeigen uns sein Bemühen die Errungenschaften des schnell gewonnenen Sieges auszunützen, die Erfolge zu sichern. Die Kleriker, die seiner Einladung zur Synode nicht gefolgt waren, wurden exkommuniziert und auf spätere Synoden zur Rechtfertigung citiert,<sup>11)</sup> bei den Bischofswahlen sehen wir in mehreren Fällen die deutliche Einwirkung des Papstes,<sup>12)</sup> in Nantes wird ein Bischof direkt von Leo ernannt.

Auch die Normandie wurde schon um diese Zeit den kurialen Bestrebungen gewonnen durch die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Rouen mit einem päpstlich gesinnten Mönch aus Florenz. Den früheren Erzbischof Malgerius, den Oheim und Gegner Herzog Wilhelms, hatte Leo auf Wunsch des letzteren abgesetzt;<sup>13)</sup> ein glückliches

Zusammentreffen ermöglichte es hier dem Papst, den Wunsch des Normannen zu erfüllen und gleichzeitig einen unwürdigen Prälaten von einem der angesehensten Bischofssitze Frankreichs zu beseitigen. Es war wohl nur eine Folge der getroffenen Vereinbarung, wenn Wilhelm auf Leos Vorschlag den päpstlich gesinnten Mönch Maurilius auf den erledigten Sitz erhob auf der Synode zu Lisieux, die allerdings erst nach Leos Tode 1055 zusammentrat.<sup>14)</sup> So gewann die Reform einen Sieg auf einem Gebiet, auf das die Kurie bisher ihr Augenmerk noch gar nicht gerichtet hatte.

Leos Politik in Frankreich charakterisiert sich durch Unerschrockenheit und eine gewisse Schroffheit in der Ausführung seiner Pläne gegenüber allen widerstrebenden Elementen. Selbst in die weltlichen Angelegenheiten einiger Fürsten griff er furchtlos ein, trotzdem diese streng genommen durchaus nicht mit seinen Reformbestrebungen in Verbindung standen.<sup>15)</sup> Diese unerschrockene Handlungsweise findet nicht ihre genügende Erklärung durch die seltene Energie, die Leo auszeichnete, vielmehr hat sie ihren Grund in dem starken Rückhalt, den dieser Papst bei Kaiser Heinrich III. in all seinem Thun fand. Das Sinken der kaiserlichen Macht in Heinrichs letzten Regierungsjahren und ihre völlige Schwäche während der folgenden Periode entzog dem Papsttum diese kraftvolle Stütze, und in dieser Zeit bildet sich auch der Gegensatz zwischen der früher eng verbundenen weltlichen und geistlichen Macht. Das Papsttum, allmählich erstarkend, tritt auf gegen seinen einstigen Beschützer, und in diesem gewaltigen Kampfe musste es ihm daran gelegen sein, alle Kräfte zu sammeln und sie nicht im Streit mit anderen Mächten zu zersplittern. Wir bemerken daher seit Leos Tod einen Umschwung in der Politik der Kurie auch in Frankreich; sie giebt ihre Pläne durchaus nicht auf, vielmehr umspannt ihre Thätigkeit in den nächsten Jahren das ganze Westreich, aber eine Politik des Friedens und der Verhandlungen bezeichnet jetzt ihr Auftreten. Zumal im Süden war allein der Weg der Verhandlungen angebracht, wenn nicht eine starke weltliche Macht den kurialen

Forderungen Nachdruck verlieh, in jenen Gegenden, wo der Klerus mit dem weltlichen Fürstentum in engster Verbindung stand. Auch mit dem französischen König, dessen Beziehungen zur Kurie seit Leos rücksichtslosem Auftreten in Reims sehr kühle waren, wenn überhaupt solche bestanden,<sup>16)</sup> suchte man allmählich wieder anzuknüpfen, und bei diesem Bestreben musste es der Kurie höchst willkommen sein, dass in dieser Zeit das Erzbistum Reims ein Mann leitete, der sich in den Dienst der päpstlichen Interessen stellte, der gleichzeitig durch seine hervorragende Stellung am königlichen Hofe das höchste Ansehen genoss.

Gervasius,<sup>17)</sup> aus dem vornehmen Geschlecht der Herren von Château-du-Loir, war 1036 seinem Oheim Avesgaud als Bischof von Le Mans gefolgt. Von Graf Gaufred Martell von Anjou, mit dem er schon lange im Streit war, 1048 gefangen genommen, musste er mehrere Jahre in dessen Gefangenschaft schmachten, bis es ihm gelang, zu Herzog Wilhelm von der Normandie, Gaufreds altem Feinde, zu entfliehen, und bald darauf wurde er von König Heinrich von Frankreich auf den erledigten Sitz des Erzbistums Reims berufen, den er seit dem 15. Oktober 1055 einnahm. Diesem Manne, dessen Charakter im übrigen eine sehr verschiedene Beurteilung findet,<sup>18)</sup> ist jedenfalls eine feste, zielbewusste Energie nicht abzusprechen; so lag es nahe, dass die nächsten Päpste in ihm ihre beste Stütze für ihre Thätigkeit in Frankreich erblickten, die dieser zu fördern redlich bestrebt war, soweit nicht seinen eigenen Rechten eine Schmälerung drohte.<sup>19)</sup> — So überträgt ihm Papst Viktor II. durch ein Privileg den geistlichen Primat in Frankreich<sup>20)</sup> und das Recht den französischen König zu weihen,<sup>21)</sup> mit ihm stehen die Päpste in freundschaftlichem Briefwechsel, der während der Regierung Nikolaus' II.<sup>22)</sup> und Alexanders II. ein besonders lebhafter ist. Es ist wahrlich eine schwierige Stellung, welche dieser Mann einnimmt in der Mitte zwischen zwei Gewalten, die sich zwar nicht offen bekämpfen, die aber doch fast immer in geheimem Widerstreit miteinander liegen, die Kurie stets darauf bedacht, die eigenen Rechte zu mehren, die königlichen

zu schmälern, das Königtum, eifrig bemüht seine Ansprüche zu wahren: zwischen ihnen Gervasius, beider Parteien Vertrauensmann. Es gehörte ein so kluger, welterfahrener Mann dazu, wie der Erzbischof uns geschildert wird, um nach jeder Seite hin zu genügen, ohne mit den anderen in Konflikt zu geraten.

Die Änderung der päpstlichen Politik gegenüber dem französischen Könige findet eine klare Beleuchtung durch eine Angelegenheit, die uns gleichzeitig des Erzbischofs kluges Verhalten in seiner Vermittlerrolle zeigt. Wir haben oben gesehen, dass Leo IX. ungeachtet der in Francien herrschenden Anschauung in Reims eine Synode abhielt und die Kleriker, welche seinem Rufe zu derselben nicht gefolgt waren, bannte.<sup>23)</sup> Die bis zu dieser Zeit bestehende Anschauung war also seit diesem unerschrockenen Auftreten des Papstes durchbrochen. Es muss nun auffallen, dass Viktor II. den Erfolg des leicht errungenen Sieges des Papsttums wieder preisgibt und Stephan IX. dieser Handlungsweise seines Vorgängers zustimmt. Aus einem Briefe Papst Stephans an Gervasius erfahren wir nämlich, dass dieser von Viktor den Auftrag bekommen hatte, bei König Heinrich um die Erlaubnis für des Papstes beabsichtigte Reise nach Frankreich nachzusuchen, und Stephan giebt seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass die Antwort des Erzbischofs in dieser Sache noch nicht eingelaufen sei.<sup>24)</sup> Es ist kaum zu bezweifeln, dass Gervasius auf Viktor einwirkte, um diesen Auftrag zu erhalten, der auf den König den besten Eindruck machen musste, da ihm ja besonders daran lag, jeden Gegenstand des Streites der Kurie mit dem Könige aus dem Wege zu räumen; anderseits zeigt das Eingehen der Päpste auf diesen Vorschlag, dass auch sie ein freundschaftliches Verhältnis mit dem Könige anzubahnen wünschten.

---

Der Chronist des Bistums Eichstädt erzählt uns ausführlich zum Jahre 1055,<sup>25)</sup> wie Viktor, der Bischof dieses Sprengels, sich lange geweigert habe, die ihm vom Kardinal



Hildebrand angetragene Papstwürde anzunehmen, wie er dann noch, nachdem er auf Kaiser Heinrichs III. Bitten sich bereit erklärt hatte, seine Bestätigung in Rom zu hintertreiben gesucht habe. Es zeigt Hildebrands klaren Blick, dass er durchaus gerade diesen Mann an die Spitze der römischen Kirche gestellt wissen wollte, in dem er einem vertrauten Freund des deutschen Kaisers kannte, von dem er auch voraussetzen durfte, dass er dem beginnenden Aufschwung des römischen Papsttums nur förderlich sein würde. In der That war Viktor der Mann, der von dem Augenblick an, als er das Pontifikat übernahm, die Interessen des römischen Stuhles in ihrem ganzen Umfang selbst dem Kaiser gegenüber vertrat.<sup>26)</sup>

Eine regere Thätigkeit der Kurie in Frankreich, von der bei der langen Sedisvakanz des päpstlichen Thrones<sup>27)</sup> nicht die Rede sein konnte, lässt sich jedoch erst seit dem Ende des Jahres 1055 erkennen: Hildebrand erscheint als päpstlicher Vikar, nachdem er schon früher als Leos Legat in Frankreich thätig gewesen war,<sup>28)</sup> um hier im Sinne der Kirchenreform zu wirken. Nur von einer Exekutivthätigkeit des von ihm veranstalteten Konzils „in provincia Lugdunensi“ wird uns berichtet; die Anzahl der dort wegen Simonie abgesetzten Bischöfe beträgt nach der niedrigsten Angabe sechs, andere Autoren erzählen, dass 45 Bischöfe und 37 andere Prälaten sich als Simonisten bekannt und ihr Amt niedergelegt hätten.<sup>29)</sup> Dieses schroffe Auftreten gegen die Geistlichkeit ist wohl nicht im Sinne des Papstes gewesen, es stimmt auch wenig mit den übrigen uns bekannten Willensäusserungen Viktors überein, wir können daher Hildebrands schnelle Entfernung aus Frankreich als eine Abberufung durch Viktor erklären, der wünschte, dass die päpstlichen Legaten in diesem Lande mit grösserer Mässigung im Dienste der Reform aufträten.

Die folgenreichste That Viktors zur Ausbreitung der Reform in Frankreich ist die Entsendung zweier Legaten, welche die Forderungen der römischen Kirche auch im Süden zur Geltung bringen sollten, soweit es bei den eigen-

artigen Verhältnissen dort möglich war. Die eigentümliche Stellung, in der sich der Klerus dieses Landes befand im Gegensatz zu dem des Nordens, die Macht, die ihm zum Teil selbst zu Gebote stand, veranlasste die Kurie hier in beschränktem Masse und in anderer Weise ihre Forderungen aufzustellen als in der früher erfolgreich getübten. War es im allgemeinen das Princip der päpstlichen Politik seit Viktors Thronbesteigung in versöhnlicher Form in Frankreich zu wirken, so war diese die im Süden einzig mögliche. Die Erwartung, wie in Reims das Verlangen einer kanonischen Wahl von Klerus und Volk mit der Aussicht auf Durchführung derselben stellen zu können,<sup>30)</sup> durfte man nicht hegen in einem Lande, in dem diese Wahl ein völlig unbekannter Modus war; konnte Leo dort einen solchen Kanon aufstellen und seine Uebertretung als Simonie bezeichnen, so musste auf der Synode zu Toulouse der Begriff der Simonie eine enger begrenzte Definition erhalten, — wollte man sie anders als Laster brandmarken, — wenn man nicht weltliche wie geistliche Fürsten gegen Rom erbittern wollte. Hören wir nun von einer Reihe von Kanones, die in Toulouse aufgestellt wurden,<sup>31)</sup> so sind diese weniger als strikte Forderungen der Kurie zu betrachten, es sind vielmehr nur Wünsche, die Viktor dort aussprechen liess, und nur so begreifen wir es, dass man die aufgestellten Kanones nicht sofort, wie es üblich war, in die Praxis umsetzte und die anwesenden Prälaten, die sich eines Verstosses gegen diese Satzungen schuldig gemacht hatten, mit der Kirchenstrafe belegte; der Synodalbeschluss spricht nur von Sätzen, die man zu beobachten für notwendig hält, ihre Vernachlässigung wird nicht, wie es z. B. in Reims gehandhabt war, mit dem Banne bedroht.

Gerade im südlichen Frankreich steht nämlich in dieser Zeit die Verschleuderung von Kirchengut, der Verkauf von geistlichen Aemtern in höchster Blüte. Graf Pontius von Toulouse schenkt seiner Gattin ein Kloster S. Egidii,<sup>32)</sup> Laien und selbst Geistliche bemächtigen sich der Bistümer, um sie wiederum Laien zu verkaufen. Ein schlimmes

Muster dieser Art bietet der Bischof Froterius von Nîmes. Er hatte noch minderjährig sein Bistum erhalten, das sein Vater ihm käuflich erworben hatte;<sup>33)</sup> im Bunde mit seinem Bruder Bernard, dem Vicecomes von Albi, reisst er das Bistum Albi an sich, verkauft es durch einen schmähhlichen Vertrag einem Laien, der es seinem Sohne überlässt.<sup>34)</sup> In derselben Weise wie Froterius war auch Guifred von Narbonne minderjährig zu seinem Erzbistum gekommen, das seinem Vater der Vicecomes von Narbonne für eine hohe Summe überliess, ebenso wie jener plündert, raubt und verkauft er Kirchengüter und ihm untergebene Bistümer.<sup>35)</sup> Die eigentümlichen Verhältnisse der Bistümer der Gascogne wurden schon früher gestreift; auch nachdem um die Mitte des elften Jahrhunderts dieses Land unter das Scepter des Herzogs von Aquitanien gekommen war, blieben sie in der Hand des Bischofs Raimund,<sup>36)</sup> der auch zur Synode in Toulouse erscheint. Alle diese erwähnten Missstände: Verleihung geistlicher Güter an Laien, Uebertragung von Aemtern durch Kauf und an Minderjährige, Vereinigung mehreren Diöcesen unter einem Bischof, sie alle finden ihre Verurteilung auf der Synode, aber kein einziger Fall von Exkommunikation ist uns bekannt, nicht einmal eine direkte Aenderung dieser Missstände wird durch die Synode herbeigeführt.

Man trug sich wohl in Rom mit der Hoffnung, die Kongregation von Cluny werde ihren bedeutenden Einfluss in diesen Gegenden geltend machen, die eigenartige Frömmigkeit, die im Süden Frankreichs herrschte, welche so oft kriegerische Laienfürsten, nachdem sie sich mit Kirchengut bereichert hatten, dazu führte, Güter und Ländereien an Cluny zu schenken,<sup>37)</sup> werde den Geboten des Papsttums Erfolg verschaffen, nachdem dieses einmal seine Legaten in jenen Gegenden hatte erscheinen lassen und diese zu einer Synode die Kirchenfürsten dieser Staaten berufen hatten.

Sah die Kurie es für jetzt als ihr Hauptziel an, ihrer gesunkenen Autorität im Süden wieder Achtung zu ver-

schaffen, so konnte sie auch mit dem Erfolge dieser Synode zufrieden sein, die eine grosse Reihe hoher Kleriker versammelte, welche mit ihrem Erscheinen die Anerkennung des päpstlichen Primates über die französische Kirche aussprachen. Der Ort der Synode, Toulouse, war auch so günstig als möglich gewählt, um einen grossen Teil der hohen südfranzösischen Geistlichkeit zu sammeln: gelegen in der Kirchenprovinz Narbonne, war er ganz nahe den andern südlichen Provinzen: Auch, Bordeaux und Bourges; so durfte man erwarten, dass durch die grosse Beteiligung des Klerus diese erste Reformsynode in Südfrankreich hochbedeutsam werden würde.<sup>38)</sup> Noch einen andern Zweck verfolgte die päpstliche Kurie<sup>39)</sup> mit der Wahl von Toulouse als Synodalort. Besonders von den Grafen von Toulouse wissen wir, dass sie sich nach Möglichkeit von jeder Verbindung mit dem französischen Könige abschlossen, — sie erscheinen bis zu dieser Zeit niemals auf einer Reicherversammlung der kapetingischen Könige und fehlen selbst bei der Krönungsfeier des jungen König Philipp 1059, ohne nur ihre Abwesenheit durch einen Vertreter entschuldigen zu lassen,<sup>40)</sup> — so konnte die Kurie nicht glauben, dass der Erfolg Leos auf der Reimser Synode, der doch in einem grossen Teile Frankreichs Eindruck gemacht haben mochte, auch in dem Lande des Grafen von Toulouse irgend welche Nachwirkung hinterlassen hätte. Dieser Erfolg sollte nun in verstärktem Masse durch die Synode erreicht werden, die gerade in Toulouse zusammentrat.

Überraschend gross ist die Anzahl der Bischöfe, welche der Einladung zum Konzil Folge leisteten, das am 13. September 1056 unter Leitung der zu päpstlichen Vikaren ernannten Erzbischöfe Raimbald von Arles und Pontius von Aix abgehalten wurde. Achtzehn Bischöfe sind in Toulouse versammelt; dem Erzbischof von Narbonne sind alle seine Suffragane mit Ausnahme des Bischofs von Uzès gefolgt, das Erzbistum Auch hat vier Bischöfe geschickt, ebenso sind Bordeaux und Bourges durch die Häupter der südlichen Diöcesen vertreten.<sup>41)</sup> Die Anwesenheit der Mehrzahl der

südfranzösischen Bischöfe gewährte der Kurie die Beruhigung, dass die Autorität des Papstes hier im Süden die erwünschte Hochachtung fand, und gab ihr die Hoffnung, von hier aus auch auf Spaniens kirchliche Verhältnisse wirken zu können, wie es in Viktors Absicht stand.<sup>42)</sup> Diese Erkenntnis führte aber auch zu einem weiteren Fortschritt in der Durchführung der Reform in Südfrankreich. Unsere Synode zu Toulouse spricht zuerst auf französischem Boden die Forderung des Cölibats unter dem Klerus aus, eine Forderung, welche Leo in Reims noch nicht aufzustellen gewagt hatte, trotzdem ein römisches Konzil kurz zuvor dafür eingetreten war.<sup>43)</sup> Wenn die Legaten des Papstes diesen Schritt sich erlauben durften, der doch besonders im niederen Klerus, dessen Mitglieder zum grossen Teil verheiratet waren, eine ungeheure Bewegung hervorrufen musste, so darf dieses Vorgehen als ein Beweis dafür gelten, dass die kurialen Anschauungen wohl schon einen bedeutenden Teil der französischen Geistlichkeit gewonnen hatten oder wenigstens in ihm als berechtigt angesehen wurden. Waren die direkten positiven Erfolge dieser ersten Reformsynode in diesen Gegenden Frankreichs nicht so hervorragende wie die in Reims gewonnenen, die fast gelöste Verbindung des päpstlichen Thrones mit diesem Lande war wieder hergestellt, und manche Erscheinung der späteren Zeit zeigt die Wirkung dieses Auftretens der römischen Legaten in Toulouse.

In den Anfang des Jahres 1056 fällt nun noch eine Synode, die Hildebrand in Châlon an der Saône leitete.<sup>44)</sup> Nur spärliche, unwichtige Nachrichten melden uns von ihrer Thätigkeit, aber auch sie ist für unsern Zweck nicht ohne Bedeutung; es ist uns nämlich die Anwesenheit von fünf Bischöfen nebst den Erzbischöfen von Lyon, Vienee, Bourges und Tours überliefert. Darin erkennen wir ein deutliches Zeichen dafür, welches Ansehen bereits wieder das mächtig erblühende Papsttum in ganz Frankreich gewonnen hat: schon ist es Regel, dass eine Synode, die im Namen des Papstes einberufen wird, eine grosse Reihe hoher Kleriker versammelt.

So verschieden immerhin der Weg war, den die kuriale Politik seit dem Regierungsantritt Viktors II. in Frankreich genommen hatte von dem durch Leo IX. eingeschlagenen, das Ziel, das dieser Papst verfolgte, wurde nicht aufgegeben: Unterwerfung des geistlichen Standes unter Roms Gebot. Wollte Leo durch Strenge auf den Klerus wirken, so lag es schon in Viktors Charakter, die Bahn der Verhandlungen zu beschreiten, die Zeitumstände und besonders die Verhältnisse des südlichen Frankreich machten diese Politik zur Notwendigkeit auch für die nächste Folge. Immer mehr gewöhnte man sich auch im Westreiche daran, in dem Papst die höchste und entscheidende Instanz der Kirche zu erkennen, und diese Anerkennung der päpstlichen Autorität in Frankreich gefördert zu haben war ein Verdienst, das auch Viktor für sich in Anspruch nehmen durfte.

Das Pontifikat seines nächsten Nachfolgers, Stephans IX., das trotz seiner kurzen Dauer der Bedeutung nicht entbehrt,<sup>45)</sup> hat doch in der weiteren Entwicklung der kurialen Bestrebungen in Frankreich keine Spuren hinterlassen.

Schon früher wurde ein Brief Stephans an den Erzbischof Gervasius von Reims erwähnt,<sup>46)</sup> der uns beweist, dass er mit der von Viktor versuchten Anbahnung eines freundlichen Verhältnisses zu dem französischen Könige einverstanden ist. Derselbe Brief fordert Gervasius auf mit seinen Suffraganen auf der nächsten Ostersynode in Rom zu erscheinen, die allerdings Stephan nicht mehr erlebte; die jetzt häufiger uns begegnende Citierung hoher Prälaten nach Rom sollte den französischen Klerus in immer innigere Verbindung mit der Kurie bringen. Die grossen Hoffnungen, welche die Kirche gerade auf diesen Mann, den Bruder des mächtigen Gottfried von Lothringen, gesetzt hatte, wurden vernichtet, als der Papst, der bereits krank das Pontifikat übernommen hatte, ein frühes Ende fand. Trotzdem die ersten Reformpäpste nach kurzer Regierung ins Grab sanken, erlitt die Reform selbst keine Unterbrechung. Hildebrand, der schon seit Leo IX. bedeutenden Einfluss auf die römischen Verhältnisse gewonnen hatte, lenkte auch jetzt wieder den Blick

der Kardinäle auf einen Mann, der die Politik der Kurie in der Weise seiner Vorgänger führte.

Mit Nikolaus II. kam ein Mann auf den päpstlichen Thron, der, auf deutschem Gebiet, im Königreich Burgund, erzogen, später Bischof von Florenz geworden war, dem durch die nahe Verbindung seines engeren Vaterlandes mit Frankreich auch die Verhältnisse dieses Landes nicht fremd waren.<sup>47)</sup> Die deutsche Geschichte wie die des Papsttums zeigt, dass er die an ihn von der päpstlichen Partei gestellten Erwartungen in dieser bewegten Zeit vollauf während der kurzen Dauer seines Pontifikats befriedigte. Es genügt in dieser Beziehung zu erinnern an die Neuordnung der Papstwahl, die mit seinem Namen verknüpft ist.<sup>48)</sup>

Der französische Klerus ist auf dem Laterankonzil des Jahres 1059, welches dieselbe erlässt, wenn überhaupt, nur in geringer Anzahl vertreten,<sup>49)</sup> Nikolaus teilt daher brieflich den Gläubigen in Gallien, Aquitanien und der Gascogne die Beschlüsse des Konzils mit,<sup>50)</sup> soweit sie auch für Frankreich von Wichtigkeit sind und nicht auf einer früheren französischen Synode als Kanones ihre Sanktion erhalten hatten. Dasselbe Konzil trifft auch eine Entscheidung in der für das religiöse Leben Frankreichs so wichtigen Angelegenheit des Berengar von Tours, die uns später noch beschäftigen wird.

Durch das willkürliche Vorgehen Leos IX. auf der Reimser Synode 1049 waren die Beziehungen zwischen dem französischen König und der Kurie völlig erkaltet.<sup>51)</sup> Diesem Zustand, der durch längere Dauer zu vollständiger Entfremdung des französischen Königtums von Rom hätte führen müssen, wollte das Entgegenkommen Viktors II. ein Ende machen, als er durch den Erzbischof von Reims die Erlaubnis zur Veranstaltung eines Konzils auf französischem Boden einholen liess.<sup>52)</sup> Da dieser Auftrag, wie es scheint, durch Gervasius nicht ausgeführt war, ergriff Nikolaus gern eine andere Gelegenheit, um dem Könige näherzutreten. Auf dem Reichstag zu Reims, bei der feierlichen Krönung des jungen König Philipp am Pfingsttage des Jahres 1059,<sup>53)</sup>

erschieden als Abgesandte des Papstes die beiden burgundischen Erzbischöfe, Hugo von Besançon und Ermenfried von Sitten, um als Vertreter des Papstes durch ihre Anwesenheit der Feier eine höhere Weihe zu geben. Das Entgegenkommen, das Nikolaus mit dieser Gesandtschaft bewies, gewinnt noch höhere Bedeutung durch die Persönlichkeit eines der Legaten, des Erzbischofs Hugo, der, wie wir wissen, seit langer Zeit am römischen Hofe das höchste Ansehen genoss und auch Leos IX. Begleiter zur Reimser Synode gewesen war,<sup>54)</sup> und ihre Bedeutung wird noch gesteigert, weil sie einen vollständigen Wechsel in der Achtung der Kurie vor dem französischen Könige bezeichnet: war doch erst kurze Zeit verflossen, seitdem Kardinal Humbert König Heinrich einen zweiten Julian genannt und die schlimmsten Verwünschungen gegen ihn ausgestossen hatte.<sup>55)</sup> Durch diesen Beweis der Höflichkeit konnte die Kurie aber auch den König seinen Unterthanen gegenüber als Vorkämpfer der kirchlichen Bestrebungen erscheinen lassen, eine Stellung, in der Nikolaus Heinrich wohl gern sehen mochte und in welcher dieser den Plänen des Papstes von grossem Nutzen hätte sein können. Es ist nämlich ein Irrtum zu glauben, dass die Macht und das Ansehen König Heinrichs so gering gewesen sei, wie man durch den erfolgreichen Widerstand Leos auf der Reimser Synode und die siegreichen Kämpfe seiner Vasallen gegen ihn<sup>56)</sup> zu meinen versucht sein könnte; es genügt zum Beweise des Gegenteils auf die Anwesenheit eines grossen Teiles des hohen französischen Klerus bei der Krönungsfeier in Reims wie auf die Vertretung einer bedeutenden Anzahl der Vasallen bei dieser Versammlung hinzuweisen.<sup>57)</sup> Wir werden daher sagen dürfen, dass Heinrich es verstanden hat, während der späteren Jahre seiner Regierungszeit das königliche Ansehen in Frankreich bedeutend zu heben. Die Häupter der drei dem Könige unterstehenden Erzbistümer, Reims, Sens und Tours, sind anwesend, mit ihnen einundzwanzig Bischöfe und neunundzwanzig Aebte. Auch die weltliche Macht des Landes entsendet in grosser Zahl ihre Vertreter; von den Grossvasallen



ist persönlich erschienen Herzog Wido von Aquitanien, Gesandte des Herzogs von Burgund, der Grafen von Flandern und Anjou geben durch ihre Anwesenheit die Achtung ihrer Herren vor dem königlichen Namen kund, eine stattliche Reihe mächtiger Grafen und Herren beteiligt sich an der Wahl des jungen Philipp.

Auch bei dieser Feier steht der Erzbischof Gervasius von Reims in Vordergrund der Handlung, er vollzieht als erster die Wahl, er weicht später den gewählten Fürsten, ihn zeichnet Philipp vor der Versammlung aus durch die Verleihung der Würde eines Kanzlers von Frankreich. Schon früher bot sich die Gelegenheit auf die hervorragende Stellung hinzuweisen, die Gervasius einnimmt, welche die Päpste veranlasst mit ihm in nahe Verbindung zu treten. Enger noch als seine Vorgänger knüpft Nikolaus dieses Band mit dem Erzbischof. In ihm erblickt er die beste Stütze der Kurie in Frankreich, seine Persönlichkeit erweckt in dem Papst die grössten Erwartungen für den apostolischen Stuhl, er würde instande sein, die gesunkene französische Kirche wieder zu heben.<sup>58)</sup> Ja, Nikolaus stellt ihn in seiner Achtung neben den mächtigen Gottfried von Lothringen, den Schirmherrn der Kirche und Patricius von Rom, verspricht dem Gervasius den Schutz des Herzogs und wünscht sie, die beiden teuersten Söhne der Kirche, in Frieden zu sehen.<sup>59)</sup> Anfangs herrschte allerdings eine Verstimmung zwischen Papst und Erzbischof, — man bezieht wohl nicht mit Unrecht die „ungünstigen Gerüchte“, die über Gervasius nach Rom gedrungen waren, auf eine frühere Parteinahme desselben für den Gegenpapst Benedikt,<sup>60)</sup> — doch ist es ihm offenbar leicht geworden, jeden Misston in seinem freundschaftlichen Verhältnis zur Kurie zu beseitigen,<sup>61)</sup> und Nikolaus umfängt ihn „mit väterlicher Liebe wie einen geliebten Sohn“ und entbietet ihm den Gruss der Kardinäle, besonders Hildebrands.<sup>62)</sup>

Nachdem also Nikolaus, wie wir sahen, der Freundschaft und auch der Unterstützung des Erzbischofs von Reims sich versichert und, soweit es in seiner Macht stand,

eine Annäherung an den französischen König versucht hatte, konnte er jetzt mit sicherer Erwartung auf Erfolg daran denken, in Frankreich die Thätigkeit seiner Vorgänger in vollem Masse wieder aufzunehmen. Es stand in seiner Absicht, die allerdings dieser Papst ebensowenig wie Viktor II. zur Ausführung brachte, selbst nach dem Westen zu kommen<sup>63)</sup> und, wie einst Leo, persönlich für die Ausbreitung der Reform dort zu wirken. Wie verändert wäre das Bild gewesen, das eine Synode unter Nikolaus' Leitung in Reims geboten hätte, im Vergleich zu der von Leo IX. vor zehn Jahren hier veranstalteten! Gegen den Willen des Königs und eines grossen Theiles des hohen Klerus war Leo in Frankreich erschienen,<sup>64)</sup> eine geringe Anzahl von Bischöfen und Aebten war zwar seinem Rufe gefolgt, aber auch diese in ihrer Mehrzahl nur deshalb, weil sie der Aufforderung des Papstes sich nicht entziehen konnten, von Erzbischöfen war allein Guido von Reims zugegen, und auch dieser nur unfreiwillig.<sup>65)</sup> Hätte Nikolaus seinen Plan zur Ausführung gebracht, er hätte eine glänzende Reihe von Erzbischöfen und anderen Prälaten zu seinem Empfange vorgefunden, den feierlich zu gestalten Gervasius innigst wünschte,<sup>66)</sup> und dieser mächtige Kirchenfürst hätte für die Synode des Papstes die Erlaubniss des Königs nicht nur, falls sie für wünschenswert gehalten wäre, sondern vielleicht auch dessen Anwesenheit bei derselben erbeten und erreicht. Doch auch Nikolaus konnte die lange gehegte Absicht, deren Gelingen einen grossen Erfolg des Papsttums in Frankreich versprach, nicht ausführen, auch er musste sich begnügen durch Legaten zu Gunsten der Reform — diese blieb ja für die nächste Zeit das treibende Moment der kurialen Bestrebungen und ihrer Thätigkeit — in Frankreich wirken zu lassen. So sehen wir denn in der Folge die Abgesandten des apostolischen Stuhles auf französischem Boden erscheinen, in den verschiedenen Gegenden des Landes Reformsynoden veranstalten, wohl aufgenommen von einem grossen Teil des Klerus und ohne Schwierigkeiten von seiten des Königs zu finden.

Als päpstlicher Legat erscheint der Kardinal Stephan, und zwei grössere Synoden, zu Vienne<sup>67)</sup> und zu Tours,<sup>68)</sup> bezeichnen seine Thätigkeit während seines kurzen Aufenthaltes in Frankreich.<sup>69)</sup> Dem nordwestlichen Winkel Frankreichs besonders galt die Anwesenheit Stephans in Tours, die Bretagne sollte endgültig der römischen Kirche wiedergewonnen werden, welcher die Bischöfe dieses Landes sich seit länger als zwei Jahrhunderten immer mehr entfremdet hatten. Alle Versuche, sie wieder ihrer früheren Metropole Tours unterzuordnen, waren vergeblich geblieben, seitdem Herzog Nominoi um das Jahr 848 die Bischöfe der Bretagne unter dem neu gebildeten Erzbistum Dôl geeinigt hatte;<sup>70)</sup> in dem eigenen Interesse der politischen Machthaber lag es ja, nach ihrem Abfall vom französischen Könige auch die ihnen untergebenen Prälaten jedem fremden Einfluss zu entziehen. Umsonst waren daher die Bemühungen verschiedener Päpste<sup>71)</sup> die abtrünnigen Bischöfe zu ihrer Pflicht zurückzuführen, diese hatten an der weltlichen Macht des Landes einen starken Rückhalt und brauchten den Banstrahl der Kirche nicht zu fürchten. Nach längerer Zwischenzeit hatte sich mit dieser Angelegenheit die Reimsersynode des Jahres 1049 beschäftigt, der die Klage des Erzbischofs von Tours über seine abgefallenen Suffragane vorgelegt war,<sup>72)</sup> die Bischöfe wurden zur Verantwortung nach Rom citiert und später, da sie dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, exkommuniziert. Leo verständigte von diesem Vorgehen ihre Landesherren und sprach die Erwartung aus, dass die weltliche Macht die Bischöfe zur Anerkennung des päpstlichen Beschlusses, welcher diesen die Unterwerfung unter die Metropolitangewalt von Tours gebot, zwingen werde.<sup>73)</sup> Doch die bretonischen Bischöfe begegneten auch dieser Exkommunikation im Gefühle ihrer Sicherheit mit Nichtachtung, ebenso wie ihre Landesherren die päpstliche Meldung ignorierten. So waren also die Beziehungen der Kurie zu diesem Lande völlig abgebrochen, und es lag die Gefahr nahe genug, dass die römische Kirche hier jeden Einfluss verlieren würde. Mit Drohungen und

Bannstrahl war noch nichts erreicht, so lenkte die Kurie jetzt ein, um auf friedlichem Wege die Bischöfe zur Rückkehr zu ihrer Pflicht zu bestimmen. Stephan, der päpstliche Legat, wendet sich brieflich an den dictus archiepiscopus Dolensis, meldet ihm, dass er in Tours eine Synode zu halten gedenke, und stellt ihm anheim, auf dieser oder auf der nächsten Ostersynode in Rom zur Verantwortung zu erscheinen,<sup>74)</sup> und verspricht ihm Sicherheit vor seinem Landesfürsten, falls dieser seine Reise — welche doch einer Unterordnung unter das Erzbistum Tours gleichgekommen wäre und somit eine Auflehnung gegen die weltliche Macht bedeutet hätte — zu verhindern suchen sollte.<sup>75)</sup> Doch auch dieser Versuch des Papsttums, die bretonischen Bischöfe ihrem rechtmässigen Erzbischof unterzuordnen, blieb erfolglos.

Wenn nun die Synode zu Tours auch auf die Erledigung der Streitfrage mit den bretonischen Bischöfen verzichten musste, so hatte sie für die weitere Entwicklung der Kirchenreform in Nordfrankreich grosse Bedeutung. Zehn Kanones erliess dieselbe, die in ihrer Mehrzahl sich gegen den simonistischen Handel mit geistlichen Aemtern wandten. Man berief sich auf die Autorität der „unter Eingebung des heiligen Geistes“ gefällten Sentenz des concilium generale von Chalcedon vom Jahre 451, um jedem, der auf simonistischem Wege ein Kirchenamt oder Beneficium empfangen würde, dieses zu entreissen ohne Hoffnung auf Restitution. Noch bedeutsamer und verhängnisvoller war die Bestimmung, welche die Kleriker aufforderte, sich gegen simonistische Prälaten aufzulehnen und an das Urteil des benachbarten Bischofs oder des päpstlichen Stuhles zu appellieren. Kamen diese Kanones zur vollen Durchführung, so war in der That der Simonie ein Ende gemacht. Auch die Beschlüsse früherer Synoden wurden in Tours wieder aufgenommen. Wir erinnern uns, dass die Kurie im Norden Frankreichs seit den ersten Versuchen zur Besserung der in der Kirche vorhandenen Missstände eine kanonische Wahl von Klerus und Volk für alle geistlichen Aemter erstrebte,<sup>76)</sup> diese Forderung, als

wichtigstes Mittel zur Aenderung der bestehenden Verhältnisse, stellte der Vertreter des Papstes von neuem auf und belegte die Unterlassung dieser Wahl mit harter Kirchenstrafe. Auch das Verbot der Priesterehe wurde durch einige Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, in gleicher Weise die Ehe der Kleriker wie das Konkubinat verurteilt, ebenso wie den Kanones über die Simonie folgte diesen Sätzen als Strafe die Absetzung ohne Hoffnung auf Restitution.

Während so der Legat des Papstes im Norden Frankreichs mit den strengsten Forderungen und Bestimmungen an den Klerus herantritt, bemerken wir im Süden eine weit vorsichtigere Taktik des römischen Sendboten. Der schon früher beobachtete Unterschied in der Politik der Kurie in den verschiedenen Landesteilen des Westreiches<sup>76)</sup> kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch die Gegenüberstellung der beiden Legaten, welche Nikolaus mit der Ausführung seines Willens in Frankreich betraute. Im Norden sahen wir als Abgesandten des Papstes den strengen Kardinal Stephan wirken, dessen Sinnesrichtung durch die enge Freundschaft mit Hildebrand bezeichnet ist, zum Legaten für den Süden ernannte Nikolaus den milden Abt Hugo von Cluny, der Hildebrands schroffes Auftreten in Frankreich getadelt hatte.<sup>77)</sup> Neben Hildebrand sass er 1055 der Synode in der Kirchenprovinz Lyon vor, neben Stephan erschien er in Vienne im Januar 1060.<sup>78)</sup> Dann trennten sich die Wege der päpstlichen Legaten, während der Kardinal dem Norden zueilte, ward ihm die Aufgabe zu teil, im Süden für des Papsttums Bestrebungen einzutreten. Hier im Süden lag ja seit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts das Arbeitsfeld der Mönche von Cluny, in diesen Gegenden hatte das Kloster so hohes Ansehen gefunden, dass viele weltliche Fürsten reiche Klöster und Besitzungen unter die Aufsicht seiner Äbte stellten, und mit der Ausbreitung der Kongregation hatten auch ihre Anschauungen immer mehr Anhänger gewonnen.<sup>79)</sup> Die Missstände in der Kirche, welche das Papsttum seit Heinrich III. und Leo IX. zu beseitigen strebte,

hatten die ehrwürdigen Äbte von Cluny bekämpft seit der Begründung ihres Klosters, und wenn ihrer Leitung immer neue Klöster sich unterstellten, so hatte jetzt die Kurie die Genugthuung, dass die erstrebte Reform der Kirche an Ausdehnung gewonnen und im Zusammenhang damit das Ansehen des römischen Papstes eine Erweiterung erfahren hatte. Das wusste man in Rom zu schätzen, und ein reger Verkehr besteht seit der Zeit Leos IX. zwischen der Kurie und dem südfranzösischen Kloster, dessen Privilegien die Päpste wiederholt bestätigen.<sup>80)</sup>

Die Veranstaltung zweier Synoden, zu Avignon<sup>81)</sup> und zu Toulouse,<sup>82)</sup> wird Hugo zugeschrieben, doch nur sehr dürftig sind die Nachrichten, die uns überliefert sind. Hugo, der auch sonst durch seine Reden auf Kirchenversammlungen tiefen Eindruck machte,<sup>83)</sup> erschütterte die Herzen der Zuhörer, als er gegen den gesetzwidrigen Besitz von Kirchengütern eiferte;<sup>84)</sup> unter dem Eindruck seiner Worte scheint die Absetzung des Bischofs Froterius von Nîmes — es war jedenfalls auf der Synode zu Toulouse — erfolgt zu sein.<sup>85)</sup> Es ist nun bezeichnend, dass man diesem Prälaten nicht den Handel mit dem Bistum Albi, nicht die Plünderung von Abteien zum Vorwurf machte auf dieser Synode, einzig und allein seine Einsetzung in Nîmes, die vor dem kanonischen Alter geschehen war, gab den Ausschlag für den Synodalbeschluss, der seine Absetzung zur Folge hatte. So fiel es Froterius nicht schwer, seine Unschuld an der unkanonischen Einsetzung, die sein Vater erwirkt hatte, nachzuweisen, und schon nach wenigen Jahren erhielt er sein Bistum wieder aus der Hand Alexanders II.<sup>86)</sup> Erinnern wir uns, wie innig im Süden und Westen Frankreichs die weltliche und geistliche Macht verbunden war, wie vorsichtig die Kurie hier vorgehen musste, in Gebieten, deren Herrscher treue Söhne der Kirche sich nannten, fehlten sie auch oft gegen die Grundsätze derselben, wenn die Kurie nicht die Fürsten gegen sich erbittern wollte, deren Wohlwollen ihr bei ihren Reformbestrebungen von grösster Wichtigkeit war! Nur so verstehen wir es, wenn Froterius nur depossediert und ihm die

Hoffnung auf Restitution gelassen wurde, während im Norden Leo bereits eine Reihe von Bischöfen wegen unkanonischer Einsetzung in ihre Würden gebannt hatte, während dort um dieselbe Zeit die simonistische Einsetzung in ein Kirchenamt durch Stephan von neuem verdammt wurde; nur so ist es begreiflich, dass weder Graf Pontius von Toulouse noch Erzbischof Guifred von Narbonne und viele andere Laien und hohe Kleriker wegen des Missbrauchs von Kirchengütern zur Rechenschaft gezogen wurden.

Mit Mässigung und auf friedliche Weise ging die Kurie in Südfrankreich vor, um ihre Ziele zu erreichen, soweit wir bisher ihre Thätigkeit zu Gunsten der Reform verfolgten, mit weiser Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse trat sie auch auf gegen die schlimmsten Verstösse gegen die kanonischen Satzungen, und in der That kam sie durch diese kluge Politik allmählich ihrem Ziele immer näher. Eine einzige Änderung der herrschenden unkanonischen Verhältnisse wird uns allerdings nur bekannt neben der erwähnten Depossedierung des Bischofs Froterius, — falls diese als eine Änderung in Betracht zu ziehen ist, — aber die hohe Bedeutung derselben erlaubt den Schluss, dass die mehrjährige Thätigkeit der kurialen Legaten im allgemeinen durchaus nicht wirkungslos geblieben war. Es handelt sich um die Bistümer der Gascogne.<sup>87)</sup> Bischof Raimund, der die sechs Diöcesen: Bazas, Dax, Bayonne, Oloron, Aire und Lescars in seiner Hand vereinigte, wohnte der Synode zu Toulouse im Jahre 1056 bei, er unterzeichnete mit den andern Bischöfen die Beschlüsse derselben als Raimund, Bischof von Bazas;<sup>88)</sup> geben wir einer alten Vermutung Raum,<sup>89)</sup> so scheute er sich durch die Unterschrift aller ihm zugehörigen Titel auf den unkanonischen Besitz mehrerer Diöcesen hinzuweisen. Bald nach dieser Synode muss in den bestehenden Verhältnissen Wandel geschaffen sein. Nach Rom kommt eine vielleicht erst von der Kurie angeregte Klage gegen Raimund, und man sucht in dieser schwierigen Angelegenheit wenigstens teilweise Abhülfe zu schaffen, indem man einen Teil der Bistümer — es sind Bazas, Dax und

Bayonne — dem gleichnamigen Neffen des älteren Raimund übergiebt,<sup>90)</sup> zwei andere werden durch einen Mönch und einen früheren Abt besetzt.<sup>91)</sup> Es entzieht sich unserer Kenntnis, auf welchem Wege jene Bischöfe zu ihrem Amte kommen, ein Einfluss der Kurie bei ihrer Ernennung ist sicher anzunehmen, dafür sprechen schon die nächsten Ereignisse. Der jüngere Raimund lässt sich von Papst Nikolaus ordinieren,<sup>92)</sup> er hält später selbst im Verein mit den Äbten seiner Diocese ein Konzil ab zur Abstellung bestehender Missbräuche;<sup>93)</sup> und wie man in ihm ein getreues Werkzeug des Papsttums findet, so kommen auch Oloron und Aire in die Hände von päpstlich Gesinnten. Für die Kenntnis der kurialen Politik in dieser Angelegenheit ist es von Bedeutung, das Vorgehen zu beobachten, wie man den bisherigen einflussreichen Bischof seiner Stellung enthob und in seine Aemter Anhänger der Kurie, d. h. der Reform, einrücken liess. Man wagte es nicht, Raimund direkt zu depossedieren, noch weniger ihn jeder Würde und der damit verbundenen Einkünfte zu berauben. So liess man ihm das Bistum Lescars und gestattete ihm, als Vikar einen befreundeten Bischof zur Verwaltung der geistlichen Funktionen zu bestimmen<sup>94)</sup> — ein Ausweg, mit dem der betagte Prälat sich gern zufrieden erklärte. Ein weiteres Entgegenkommen bewies man ihm und dem bestehenden Brauche durch die Einsetzung seines Neffen in einen Teil seiner früheren geistlichen Aemter; da nach alter Gewohnheit diese in Raimunds Familie wie Privatbesitz weiter vererbt wurden, so war wahrscheinlich der jüngere Raimund schon als Nachfolger seines Oheims designiert. Auch dieser Verstoss gegen die kanonischen Satzungen, den man mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse damals noch aus der früheren Gewohnheit übernahm, wurde im Laufe der nächsten Jahre beseitigt. Schon Raimund der Jüngere verzichtete auf das Bistum Dax, welches mit Lescars vereinigt wurde unter dem Nachfolger des älteren Raimund. So waren auch in der Gascogne die kirchlichen Verhältnisse in kurialem Sinne geändert, und schon nach einem Jahrzehnt



lagen auch die jetzt noch vereinten Bistümer in der Hand eines besonderen Bischofs.<sup>95)</sup>

Ueberblicken wir noch einmal die Wirksamkeit der Kurie in Südfrankreich, seitdem auf der Synode zu Toulouse im Jahre 1056 die päpstlichen Legaten zum ersten Male den Ruf nach Reform in diesem Lande hatten ertönen lassen, so werden wir sagen dürfen: Die starke Beteiligung des hohen Klerus an dieser Synode zeigte, dass es gerade in diesem Lande, das ganz besonders unter dem Einflusse der cluniacensischen Kongregation stand, nur eines achtunggebietenden Auftretens der Kurie bedurfte, um die Geistlichkeit dem Papst und seinen Absichten näher zu bringen. Die nächste Synode eines Legaten des apostolischen Thrones konnte schon einen simonistischen Bischof seines Amtes entheben. Um dieselbe Zeit eilte bereits ein Bischof zur Ordination nach Rom aus einem Lande, dessen kirchliche Verhältnisse die ersten Legaten des Papstes in ausgesprochenem Widerspruche mit dem kanonischen Satzungen gefunden hatten.

Während Abt Hugo von Cluny als Legat des Papstes im Süden thätig war, begab sich, wie früher ausgeführt wurde, Kardinal Stephan, der mit ihm gemeinsam eine Synode zu Vienne geleitet hatte, nach dem Norden, um in Tours eine Synode zu veranstalten, die auch die kirchlichen Verhältnisse der Bretagne vor ihr Forum ziehen sollte. Brieflich wurde der Bischof von Dôl von dieser Absicht Stephans benachrichtigt, und dieser versprach ihm auch Sicherheit und Schutz vor seinem Landesherrn, falls dieser ihn hindern wollte der Citation nach Tours Folge zu leisten.<sup>96)</sup> Es ist nun keine Frage, welche weltliche Macht der Kardinal bei diesem Versprechen im Sinne hatte, die sich ohne Zweifel zu diesem Zwecke in den Dienst des Papsttums gestellt hätte; es ist Herzog Wilhelm von der Normandie, der mächtige Nachbar der Bretonen. Ohne sich durch besondere kirchliche Frömmigkeit auszuzeichnen, ohne jedenfalls dem römischen Papste mehr Zuneigung entgegenzubringen als die meisten französischen Fürsten seiner Zeit,

stand Wilhelm fast während seines ganzen Lebens in inniger Verbindung mit dem Papsttum, ein Bündnis, das beiden Mächten von grösstem Nutzen war. Es liegt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe, diese Verbindung in Hinblick auf die englischen Verhältnisse zu betrachten, aber auch auf französischem Boden zeitigte sie beiden manchen Erfolg. Auf Wunsch des Herzogs hatte der Papst den Erzbischof von Rouen depossediert, einen Rebellen gegen Wilhelms Herrschaft, und dieses Entgegenkommen brachte dem apostolischen Stuhle einen bedeutenden Einfluss in der normannischen Kirche durch die Wahl eines von Leo IX. vorgeschlagenen Nachfolgers des Malgerius.<sup>97)</sup> Wenn jetzt die Kurie den Herzog aufgefordert hätte im Interesse der Kirche gegen die Bretagne einen Kriegszug zu unternehmen, so wäre Wilhelm ebenso gedient gewesen wie dem Ansehen des Papsttums, das in ihm seinen Verteidiger fand. Die Normannen und Bretonen befanden sich nämlich in einem beständigen Streit, der darin seine Ursache hatte, dass die normannischen Herzöge, gestützt auf ein Privileg Karls des Einfältigen, eine Oberlehensherrlichkeit über die Bretonen geltend machten, während diese ihre Unabhängigkeit zu wahren suchten. Gerade in diesen Jahren war der Kampf mit der Bretagne wieder zum Ausbruch gekommen;<sup>98)</sup> eine Aufforderung des päpstlichen Legaten an Wilhelm, gegen diese vorzugehen wegen der Verhinderung des Bischofs von Dôl, der Citation nach Tours Folge zu geben, hätte dem Kriege die willkommene Bedeutung eines Kampfes für die Kirche beilegen können.

Das Bündnis zwischen der römischen Kurie und dem Normannenherzog hatte erst in den letzten Jahren wieder eine Festigung erhalten, nachdem längere Zeit ein offener Bruch zwischen den beiden Mächten bestanden hatte. Auf der Reimser Synode des Jahres 1049 hatte Leo IX., wahrscheinlich aus religiösen Bedenken, Wilhelm untersagt Mathilde, die Tochter des Grafen Balduin von Flandern, heimzuführen, wie es in seiner Absicht stand.<sup>99)</sup> Trotz des kirchlichen Verbotes wurde die Ehe nach mehreren Jahren

dennoch geschlossen,<sup>100</sup>) ihre Gültigkeit aber von Lanfrank, dem Abte von Le Bec in der Normandie und dem ersten Kirchenlehrer seiner Zeit, bestritten. Wegen dieses Widerstandes wurde Lanfrank, bisher Wilhelms Berater, — seine Stellung am Hofe zu Rouen als Freund des Herzogs und gleichzeitig als Vertrauensmann der Kurie<sup>101</sup>) besitzt viele Ähnlichkeit mit der des Erzbischofs Gervasius in Reims, — vom Hofe verbannt. Lanfrank begab sich nach Rom, erlangte von Nikolaus II., der jetzt den päpstlichen Thron einnahm, die Aufhebung des über die Normandie verhängten Interdikts und stellte so seine früheren Beziehungen zu Wilhelm wieder her.<sup>102</sup>)

Sind wir nun auch nicht bestimmt davon unterrichtet, ob Lanfrank gerade zur Zeit des Laterankonzils im Jahre 1059 in Rom weilte,<sup>103</sup>) so spricht für diese Annahme, abgesehen von andere Anhaltspunkten, der Umstand, dass auf diesem Konzil die Angelegenheit des Häretikers Berengar von Tours zur Verhandlung gebracht werden sollte, deren erste öffentliche Besprechung vor dem päpstlichen Richterstuhl gerade durch Lanfrank angeregt war. Auf der Ostersynode des Jahres 1050 war nämlich zum erstenmal die Anklage gegen Berengar, Kanonikus an der Kirche St. Martin zu Tours und Archidiakon zu Angers, auf Ketzerei hinsichtlich der Abendmahlslehre erhoben, die sich allein auf einen Brief Berengars an Lanfrank stützte.<sup>104</sup>) In Abwesenheit des Angeklagten wurde seine Lehre, welche der des Scotus Erigena nahe stand, verdammt, er selbst exkommuniziert.<sup>105</sup>) Diese Angelegenheit, einmal vor das Forum des Papstes gebracht, beschäftigte natürlich die Kurie in hohem Masse, zumal Berengar in Frankreich viele Anhänger fand. Sie wurde im September desselben Jahres auf der Synode zu Vercelli wiederum verhandelt, zu der Berengar citiert war; da er aber auf seiner Reise nach Italien durch König Heinrich von Frankreich aus einem nicht sicher aufzuklärenden Grunde gefangen gesetzt wurde,<sup>106</sup>) war es ihm nicht möglich, auf der Synode seine Sache zu führen, und so erlitt er wieder eine Niederlage. Die Synode zu Tours, die Hildebrand 1054 als Leos IX. Legat<sup>107</sup>) abhielt

und die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, kam zu keinem sicheren Resultat, — Hildebrand scheint persönlich damals dem Kanonikus und seiner Lehre freundlich gesinnt gewesen zu sein, -- sodass der Legat ihn aufforderte, ihn nach Rom zu begleiten, damit der Papst die letzte Entscheidung über seine Lehre treffe.<sup>108</sup>) Der plötzliche Tod Leos machte die Ausführung seiner Absicht unmöglich, und Berengar musste von seinem Vorhaben abstehen.

Während der nächsten Jahre blieb Berengar unbehelligt von der Kirche, erst das Laterankonzil im Jahre 1059 brachte diese dogmatische Frage wieder zu öffentlicher Verhandlung.<sup>109</sup>) Der Aufforderung Hildebrands folgend, begab sich Berengar nach Rom,<sup>110</sup>) er baute auf den Beistand des Kardinals, der ihm in Tours geneigt war; Hildebrand hielt sich jedoch in zweideutiger Weise von ihm zurück,<sup>111</sup>) und so blieb er der Wut und den Angriffen seiner Gegner, besonders des Kardinals Humbert, preisgegeben.<sup>112</sup>) Durch die auf ihn einstürmenden Angriffe eingeschüchtert, gab der Kanonikus jetzt jeden Widerstand auf und liess sich sogar zum völligen Widerruf seiner Lehren verleiten, eine Schwäche, die er selbst später tief bereute.<sup>113</sup>) Es war selbstverständlich, dass seine Lehre jetzt als Ketzerei verworfen wurde, und mittels päpstlicher Erlasse wurde die Umkehr des Häretikers der katholischen Christenheit bekannt gegeben.<sup>114</sup>)

Die orthodoxe Partei in der Kirche durfte triumphieren, der Abendmahlstreit schien beigelegt. Gaufred von Anjou, bis zum letzten Augenblick der mächtige Gönner des Kanonikus von Tours, schwieg jetzt ebenfalls, nachdem dieser seine Lehre preisgegeben hatte. Und als Kardinal Stephan im Auftrage des Papstes im Beginn des nächsten Jahres in Tours weilte,<sup>115</sup>) erachtete es die unter seinem Vorsitz dort versammelte Synode nicht einmal für nötig, die häretische Lehre, die hier gerade die eifrigste Unterstützung gefunden hatte, von neuem zu verdammen. Die nächste Äusserung in dieser Sache fällt erst ins Jahr 1061; erst nach dem Tode des Papstes Nikolaus wie auch des Grafen Gaufred liegt die Abfassung der Streitschrift Berengars,<sup>116</sup>) mit der er den Kampf wieder aufnimmt.

## Anmerkungen.

- 1) Sein Pontifikat dauerte von 1048—1054.
- 2) Über die politische Einteilung Frankreichs in dieser Zeit sind zu vergleichen: Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I 202 ff; Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens II 1 ff; Schmidt, Geschichte von Frankreich I 249 ff.
- 3) Dem Königtum steht ein Einfluss zu bei der Besetzung der kirchlichen Ämter in den Erzbistümern Reims, Sens und Tours, in geringerem Masse in Lyon und Bourges. Luchaire II 54,78. Warnkönig und Stein I 222 f. Schöffner, Rechtsverfassung Frankreichs II 616 ff.
- 4) Luchaire II 78.
- 5) Vgl. weiter p. 14 f.
- 6) Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France 263 ff. nach Marca, Histoire de Béarn 209, 285.
- 7) Heinrich regierte 1031—1060.
- 8) Der französische König ist ja Herzog von Francien, vgl. oben p. 7.
- 9) Vgl. Bröcking, Die französische Politik Papst Leos IX., 15 n. 6 (Stuttgart 1891). Anselmi historia dedicationis ecclesiae S. Remigii apud Migne, Patrologia latina CXLII, 1422: Regi Francorum suggerunt regni sui decus adnihilari, si in eo Romani pontificis auctoritatem dominari permitteret. Addunt etiam, quod nullus antecessorum (sc. Henrici I.) id reperiatur aliquando concessisse, ut ob similem causam in Franciae urbes ingressus pateret alicui papae. Ist die letzte Behauptung auch nicht gang richtig, — Johann VIII. hatte 878 mit Erlaubnis Ludwigs des Stammlers in Troyes ein Konzil abgehalten, vgl. Hefele, Konziliengeschichte (2. Auflage) IV 527 ff., — so beweist diese Stelle jedenfalls, dass dem König dieses Recht zugesprochen wurde.
- 10) Anselmi hist. 1423 u. 1431.
- 11) Jaffé-Loewenfeld, [J.-L.] Regesta pontificum Romanorum 4176, 4225, vgl. Bröcking 40.
- 12) Bröcking 46. 64.—54.
- 13) Gallia christiana XI 28, vgl. Bröcking 90 f.
- 14) Hefele IV 788.
- 15) Bröcking 32—34.

- 16) Luchaire II 225—226: Les rapports du gouvernement capétien avec la cour de Rome conservèrent un caractère de froideur marquée sous les pontificats de Victor II. et de Nicolas II. jusqu'au moment où la cour de Rome envoya deux légats consacrer de leur présence le couronnement du prince Philippe.
- 17) Über Gervasius ist zu vergleichen: Sudendorf, Berengarius Turonensis 118 ff. nebst den Änderungen in der Chronologie bei Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites (Leipzig 1887), 36 u. 73—75, auch Marlot, Histoire de Reims III 142 ff.
- 18) Sudendorf 119, vgl. auch Gallia christiana IX 68.
- 19) Zu dieser Einschränkung sehen wir uns veranlasst, wenn wir die Schilderung der coronatio regis Philippi (Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, Tom. XI 32—33) lesen. Gervasius — er selbst ist der Berichterstatler (vgl. Bouquet XI, Praefatio CXXXIX) — erzählt dort von sich . . . . elegit eum (sc. Philippum) in Regem, und fährt fort: Post eum legati Romanae sedis, cum id sine Papae nutu fieri licitum esse disertum sit . . . . Wir haben in diesem Zusatz eine Verwahrung des Gervasius gegen jeden päpstlichen Eingriff in seine Rechte zu erblicken, der vielleicht aus der Anwesenheit der päpstlichen Legaten bei dieser Feier gefolgt werden konnte.
- 20) Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I 602 ff., bestreitet den Primat der Reimser Erzbischöfe. In seiner Begründung übersieht H. die bezügliche Notiz der coronatio Philippi (Bouquet l. c.); es ist doch kaum anzunehmen, dass Gervasius zu Gunsten seines Erzbistums sich das Privileg Viktors II. erdichtet und in Gegenwart pästlicher Legaten kaum ein Jahr nach den Tode desselben öffentlich behauptet hätte. Die Urkunde des Hormisdas, deren Gervasius Erwähnung thut, ist allerdings als unächt nachgewiesen (Hinschius I 591).
- 21) J.-L. 4356a in dem supplementum regestorum.
- 22) Vgl. weiter unten p. 21.
- 23) Vgl. oben p. 9.
- 24) Stephan IX. schreibt 1057 dem Erzbischof Gervasius (J.-L. 4372): De concilio Remis habendo quid aliud dicendum nisi quod b. m. dominus Victor Dei iudicio hinc est raptus et quod tu, sicut inter vos — so lautet der älteste Abdruck bei Duchesne, Histor. Francor. Script. IV 198, nicht nos—convenit, non remandasti, an in hoc esset regis consensus.
- 25) Anon. Haserensis liber de episcopis Eichstetensibus c. 38, abgedruckt bei Watterich, Pontificum Roman. vitae . . . I 180, Mon. Germ. Script. VII 265.

- 26) Charakteristisch für Viktor sind die Worte, mit denen er auf dem Reichstage zu Regensburg (März 1055) sich bereit erklärte zur Annahme des ihm aufgezwungenen Pontifikats: *En, inquit ad caesarem, s. Petro totum me, hoc est corpore et anima, contrado; et licet tantae sanctitatis sede me indignissimum sciam, vestris tamen iussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos s. Petro reddatis, quae sui iuris sunt.*—An. Has. l. c.
- 27) Leo IX. starb am 19. April 1054, Victor II. wurde erst am 13. April des folgenden Jahres in Rom geweiht.
- 28) Die Synode zu Tours, die für die Geschichte Berengars von Tours von Wichtigkeit ist, fand zur Zeit des Todes Leos IX. statt, vgl. zuletzt darüber Schwabe, Studien 81, dessen Ansicht auf Sudendorf 41—47 beruht; Hefele IV 777 lässt es zweifelhaft, ob sie nicht in das Pontifikat Viktors gehört.
- 29) Hefele IV 787 f., vergl. dort die Quellenangabe. Keine mir bekannt gewordene Quellensammlung nennt die Stadt, in welcher diese Synode abgehalten wurde; wir erfahren nur, dass sie in provincia Lugdunensi stattfand, auch die Teilnehmer werden uns nicht genannt. Trotzdem die Stadt Lyon selbst damals zu Deutschland — im engeren Sinne zum Königreich Burgund, das seit 1032 deutsch war, — gehörte, so sind wir doch berechtigt diese Synode zu den französischen Kirchenversammlungen zu rechnen, zumal da alle Suffragane des Erzbischofs von Lyon ihre Sitze in Frankreich hatten. Die Bezeichnung Hildebrand als Legat für Gallien (Cum . . . in Galliam pro Ecclesiasticis negotiis discutiendis essem transmissus . . . erzählt Hildebrand; Baronius, Annales eccles. 1055,18) würde noch nichts Sicheres beweisen, da sich der geographische Begriff Gallia durchaus nicht mit dem des politischen Frankreich irgend einer Zeit deckt, vgl. Papias Vocabularium s. v. Galliae. Wipo, der bekannte Biograph Konrads II., nennt den Rhein Grenze zwischen Germania und Gallia, vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte V 126. „Gallia“ wird sonst für ganz verschiedene Gebiete gebraucht, vgl. die bei Waitz VIII im Register s. v. Gallia angegebenen Stellen.
- 30) Anselmi hist. dedic. 1437. Mansi, concil. collectio XIX 741. Hefele IV 731.
- 31) Mansi XIX 847 ff. Hefele IV 789.
- 32) Gallia christiana VI 436.
- 33) J.-L. 4549. Sein Vater, Vicecomes von Albi, kaufte es wahrscheinlich vom Grafen Hugo von Rouergue, dessen Geschlecht Nîmes seit der Teilung der tolosanischen Besitzungen 975 besass. Schmidt I, 252. Imbart de la Tour, 379 nimmt ohne Begründung an, dass auch an diesem Handel Guifred von Narbonne beteiligt

war; Vicecomes Berengar von Narbonne hätte in diesem Falle es wohl nicht veräumt, Froterius neben den Bischöfen von Lodève und Elne in seiner „Klage“ zu nennen (vgl. n. 35 a. E.).

34) Gallia christiana I 10.

35) Vgl. über Guifred: Berengarii vicecomitis Narbonensis querimonia adversus Guifredum archiepiscopum ap. Migne 143,837 ff. — Seit Baluze findet sich in älteren Quellensammlungen (z. B. Mansi XIX 850 ff., Migne l. c.) wie in den Werken neuerer Historiker (Hefele IV 790; C. Will, Anfänge der Restauration der Kirche II 29; Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., II 305,6) die Behauptung, dass der Vicecomes Berengar seine Klage gegen den Erzbischof Guifred wegen Plünderung seines Landes, Exkommunizierung seiner Familie und Verhängung des Interdikts über die Grafschaft auf unserer Synode zu Toulouse vorgebracht hätte. Im Zusammenhang damit wird behauptet, die Bemerkung Berengars, der Erzbischof sei selbst mit dem Anathem belegt a papa Victore cum CXX episc. (Migne l. c. 843), beziehe sich auf die „Generalsynode“ zu Florenz am 4. Juni 1055 (J.-L. p. 549 unten nach Steindorff l. c.). Es muss nun zunächst auffallen, dass der Erzbischof, der erst vor kurzer Zeit mit dem Anathem belegt war, — bekanntlich die strengste Kirchenstrafe (vgl. Hinschius IV 800, Weltzer und Welte, Kirchenlexikon, s. v. anathema), — die Beschlüsse der Synode zu Toulouse unterzeichnet, dass also dieser schwerste Bann schon wieder von ihm genommen sei; ebenso auffällig ist es, dass Guifred, gegen den auf der Synode die gravierendsten Anklagen vorgebracht werden, deren Richtigkeit mit der Anrufung anwesender Zeugen nachgewiesen wird, nicht von neuem deshalb exkommuniziert und abgesetzt wird. Viktor II. verhängt zwar bald nach der Synode über ihn die Exkommunikation, weil er in den politischen Verhältnissen von Barcelona Partei genommen hatte und deshalb Klagen gegen ihn von der Gräfin Ermessinde an den Papst gekommen waren (Histoire de Languedoc II, 197; Gallia Chr. VI, 36); es wäre aber doch natürlich gewesen, wenn in der Begründung dieses Bannspruches auch die geschilderten Frevelthaten Erwähnung gefunden hätten, wenn sie eben auf der Synode zu Toulouse vorgebracht wären. In der That widerlegt Histoire de Languedoc II 612 Nota XXXV aus noch anderen Gründen die seit Baluze übliche Chronologie der Fakta und stellt fest, dass die querimonia Berengarii nach 1058 angesetzt werden muss; er vermutet dafür das tolosanische Konzil 1060 unter Leitung Hugos von Cluny (Diese Annahme lässt sich schwer in Einklang bringen mit einem Briefe Alexanders II. an Guifred, vgl. J.-L. 4549) und bezieht die Bemerkung, dass Guifred auf einer Synode Viktors anathematiziert sei, auf die Lateransynode



Ostern 1057, also nach unserer Synode zu Toulouse. Im wesentlichen übereinstimmend mit dieser Datierung ist auch G. Chr. VI 36. Durch Kauf erhielten ihre Ämter von den auf der Synode anwesenden Bischöfen auch Rostagnus von Lodève und Arnald von Elne. (Migne l. c. 843.)

- 36) Marca, Histoire de Béarn 282.
- 37) Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, (5. Aufl.) II 367 ff.; Sudendorf 82 f.
- 38) Über die kirchliche Einteilung Frankreichs vgl. Schöffner II 645/7, über die Lage von Toulouse Karte 53 im Handatlas von Spruner-Menke.
- 39) Die Synode unter Vorsitz der Legaten war ja einberufen iussu domini papae Victoris. Mansi l. c.
- 40) Bouquet XI 32—33, Luchaire I 250.
- 41) Mansi XIX 849—850. Zu den 18 Bischöfen, welche die Beschlüsse der Synode unterzeichnen, gehört auch Elifant von Apt, Suffragan des päpstlichen Vikars und Erzbischofs Pontius von Aix, dessen Sprengel auf deutschem Gebiete, in Burgund, lag, aber unter der Lehensherrschaft des Grafen von Toulouse als Markgrafen der Provence stand. Vgl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., II 29 und 30, 4. Über Bischof Raimund von Bazas vgl. p. 27.
- 42) Die Bestimmungen der Synode sollten rechtsgültige Kraft auch für Spanien haben. Die Akta der Synode bestimmen: haec in provinciis Galliae atque Hispaniae in perpetuum observanda aestimaverunt (Mansi XIX 847). Die Klage der Gräfin Ermessinde von Barcelona über Erzbischof Guifred von Narbonne beim Papst (vgl. n. 35) fand wohl deshalb ein geneigtes Ohr, weil Viktor gern einen Anlass nahm, auch in Spanien seine Autorität geltend zu machen. Vgl. auch über Viktors Eingriff in die politischen Verhältnisse Spaniens auf der Synode zu Florenz 1055 Hefele IV 785.
- 43) Hefele IV 720.
- 44) Mansi XIX 843, Hefele IV 788.
- 45) Stephan IX. war Papst vom 2. August 1057 bis 29. März 1058. Vgl. über sein Pontifikat besonders C. Will, Anfänge der Restauration der Kirche II 100—141.
- 46) J.-L. 4372, vgl. n. 24.
- 47) Nikolaus II. hatte den päpstlichen Thron inne vom Dezember 1058 bis 27. Juli 1061. Wegen seiner Zugehörigkeit zu Burgund wird er auch dem Westreiche zugezählt. Gervasius von Reims schreibt ihm in einem Briefe: Nam qui nos sic honorastis prudentia et sanctitate vestra, ut de regno nostro Roma

eligeret, quem sibi et mundo caput ordinaret. (Migne 143, 1362.)  
Vgl. Giesebrecht III 24—25.

- 48) Giesebrecht III 43—45 mit der zugehörigen Litteraturangabe.
- 49) Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., I 134, 135 und Anm. 31.
- 50) J.-L. 4404.
- 51) Ein angeblicher Brief Leos IX. an König Heinrich (J.-L. 4280) ist als gefälscht nachgewiesen, vgl. Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III., I 185,5; ein anderer Brief eines Papstes, nur fragmentarisch überliefert (vgl. J.-L. 4307), kann sowohl nach als vor der Krönung Philipps geschrieben sein. — Über die Beziehungen des Papsttums zu den französischen Fürsten nach dem Tode Heinrichs III., vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. I 233—237.
- 52) Vgl. oben n. 24.
- 53) Bouquet XI 32—33.
- 54) Giesebrecht II 460. 492.
- 55) Humberti S. R. ecclesiae cardinalis adversus simoniacos libri tres IIIc. 7 ap. Migne 143, 1150/1. Die Schrift kann erst nach Viktors Tode geschrieben sein, da von ihm als einem Verstorbenen die Rede ist. Vgl. die Datierung bei Halfmann, Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke (Göttingen 1883), der sie in das Jahr 1058 setzt.
- 56) Über seine Kriege mit Wilhelm von der Normandie, Gaufrid von Anjou und Theobald von Blois, vgl. Schmidt, Gesch. von Frankr. I 279—280 und Sudendorf, Ber. Tur. 76—82.
- 57) Die anwesenden weltlichen und geistlichen Fürsten nennt Bouq. l. c.
- 58) *Scitis enim, quam benigna vobis fuerit communis mater s. Romana ecclesia, quamque de te magna ei fiducia, ut tua solertia Francorum posset succurrere pene lapsae ecclesiae.* J.-L. 4443.
- 59) *De duce vero Gotifrido nemo vos terreat, cum fuerit opus vos venire Romam, quia non tantum vobis impedimentum non faciet, sed etiam fideliter servitium impendet.* J.-L. 4445. In einem andern Briefe schreibt Nikolaus: *Mandamus autem et praecipimus, quatenus cum duce charissimo filio nostro pacem in eas, ut tui ad nos secure valeant venire nosque eos possimus audire. Nolumus etenim duos tam charissimos filios in discordia manere.* J.-L. 4445. In den zwei angeführten Stellen ist die Rede von dem Verhalten des Gervasius zu einem dux, der in dem ersten Briefe als Gottfried von Lothringen genannt wird. Jung (Gottfried der Bärtige unter Heinrich IV 40 n. 2) glaubt, die Aufforderung des zweiten Briefes an Gervasius, mit dem dux Frieden zu schliessen, könne sich nicht auf Herzog Gottfried beziehen, weil von einem Streit zwischen

diesem und Gervasius nichts bekannt sei, ebenso Meyer v. Knonau, Jahrb. I 144,48, während Lindner (Anno der Heilige, 22) diese Frage offen lässt. Nun wissen wir aber von einem Plünderungszuge, den ein gewisser Engobrand, Burgvogt von Mouzon, mit Lenten seines Lehensherrn, des Erzbischofs Gervasius, nach Verdun in Abwesenheit des dortigen Bischofs unternahm (Clouët, Histoire de Verdun II 75) und der eine dringende Aufforderung des Papstes, unter dessen unmittelbarem Schutz das Bistum während der Reise des Bischofs Theoderich ins heilige Land stand (suivant le privilège des pèlerins d'Outre-Mer, Clouët l. c.), an Gervasius zur Folge hatte, den Schaden, welchen seine Leute angerichtet hätten, zu ersetzen (J.-L. 4444). Herzog Gottfried aber ist der weltliche advocatus der Kirche zu Verdun, — als solcher erlässt er 1060 ein Statut, welches die Rechte seiner Subadvocati ordnet (Martène u. Durand, Thesaurus novus anecdotorum I 189), — folglich liegt die Annahme gar nicht fern, dass infolge dieses Einfalles des Engobrand in Verdun ein feindliches Verhältnis zwischen Gottfried und Gervasius eingetreten ist. Die Annahme, in dem dux des zweiten Briefes Herzog Gottfried zu sehen, gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dass Nikolaus in dem andern Briefe Gervasius über die Gesinnung des Herzogs beruhigt. Noch deutlicher zeigt ein Brief Alexanders II. an Gervasius (J.-L. 4605), dass Zwistigkeiten zwischen den Nachbarn bestanden haben. Alexander schreibt: . . . iterum admonemus, ut pacem cum charissimo nostro duce Godefrido studeas componere. Welcher dux könnte sonst auch gemeint sein, der die Verbindung zwischen Reims und Rom hindern könnte (. . . ut tui ad nos secure valeant venire)? Clouët, der in dem dux ebenfalls Gottfried sieht, meint, dass dieser seine Stellung in Tusciën dazu benutzt habe, die Verbindung Roms mit dem Norden abzuschneiden, um durch seine Macht auf den Papst in seinem Sinne einzuwirken. Diese allerdings kühne Behauptung zweifelt Jung an und verwirft deshalb die Annahme, in dem dux Gottfried zu erkennen. Die betreffende Bemerkung des Briefes braucht jedoch nur so verstanden zu werden, dass Gottfried, als Herzog von Lothringen Nachbar des Erzbischofs, dessen Boten auf dem Wege nach Rom sein Land zu passieren hatten, diesen Schwierigkeiten in den Weg legte.

- 60) Marlot, Histoire de Reims III 147, vgl. die nächste Anm.
- 61) Licet de vestra fraternitate quaedam sinistra, nec sine discussione dimittenda, pervenerint ad apostolicam sedem: scilicet quod eius invasoribus favorit . . . tamen quia testimoniis . . . defenderit, praemissa transimus. J.-L. 4443.
- 62) Quia te in fidelitate b. Petri persistere eiusque auctoritati per omnia reverenter assurgere comperimus, paterna charitate sicut

charissimum filium amplectimur. J.-L. 4445. Salutant vos charissimi fratres nostri cardinales episcopi, necnon humilitas filii nostri Hildebrandi. J.-L. 4443.

- 63) Wir erfahren dies aus einem Briefe an Gervasius: Caeterum de nostro adventu in Franciam nullam ad praesens tibi scribimus certitudinem. J.-L. 4445.
- 64) Vgl. Brücking 14—17.
- 65) Vgl. Brücking 19—20.
- 66) Gervasius schreibt an Nikolaus: De vestro adventu in nostram Galliam quid animi habuerim . . . satis, ut puto, significavi paternitati vestrae; et nunc in eo is mihi animus est, Deo testante, ut non tantum eum desiderem sed et sitiam. (Migne 143, 1361). Der Brief ist nach dem Tode König Heinrichs (August 1060) geschrieben, da von diesem als einem Verstorbenen die Rede ist.
- 67) Wir dürfen in Zweifel sein (vgl. n. 29 über die Synode in provincia Lugdunensi), ob diese Synode streng genommen zu den französischen gehört, wie es Hefele IV 840 und Meyer v. Knonau, Jahrb. I 234 annehmen, offenbar verleitet durch den Ausdruck der Akten bei Mansi XIX 925: Viennae, quae est metropolis Galliae, und . . . in quibus ecclesiarum status in toto paene orbe et maxime in Galliis (Hefele übersetzt in Galliis: in Frankreich); seit 1036 gehört Vienne politisch sicher zu Deutschland, vgl. Bresslau, Jahrb. II 114.
- 68) Mansi XIX 935 und Hefele IV 840.
- 69) Am 16. Januar 1060 ist Stephan noch in Florenz (J.-L. 4426), am 19. April schon wieder in Rom nachweisbar (J.-L. 4433). Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. I 180, 19.
- 70) Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I (2. Auflage) 340 ff.
- 71) Nikolaus I. (Jaffé-Ewald 2708, 2789, 2806, 2807), Hadrian II. (J.-E. 2906), Johann VIII. (J.-E. 3003, 3144), Johann XIII. (J.-L. 3756).
- 72) Anselmi hist. dedic. ap. Migne 142, 1433—34, vgl. Brücking 29—30.
- 73) J.-L. 4225, vgl. Brücking 49—51.
- 74) Migne 143, 1411—12. J.-L. 4411.
- 75) . . . ab omni periculo, quod tibi ex parte principis eiusdem civitatis evenire possit, securum facio (Migne l. c.).
- 76) Vgl. oben p. 14.
- 77) Vgl. Paul von Bernried bei Watterich, Pontificum Romanorum vitae I 481. Über Abt Hugo von Cluny: R. Neumann, Hugo I. der Heilige, Abt von Cluny, wissenschaftl. Beil. zum Progr. der Musterschule in Frankfurt a. M. 1879.

- 78) Mabillon, *Annales ordinis S. Benedicti* IV 679.
- 79) Vgl. Giesebrecht II 371. 405—7.
- 80) Leo IX. (J.-L. 4169), Viktor II. (J.-L. 4336), Stephan IX. (J.-L. 4385.).
- 81) Vgl. Mansi XIX 930 f., Hefele IV 842. Ausserdem ist zu vergl. n. 29 u. 67.
- 82) Mansi XIX 878 f., Hefele IV 842.
- 83) Über seine Rede auf der Reimser Synode 1049 vgl. Neumann 11.
- 84) Mansi XIX 878 und 930.
- 85) Vgl. oben p. 15.
- 86) J.-L. 4549.
- 87) Vgl. für den folgenden Abschnitt Imbart de la Tour 465.
- 88) Vgl. oben p. 15.
- 89) Marca, *Histoire de Béarn* 286.
- 90) Marca 288 Nota VI.
- 91) Vgl. *Gallia christiana* I 1151.
- 92) J.-L. suppl. regist. 750 bemerkt, dass die Ordination nicht durchaus auf der Lateransynode 1059 stattgefunden haben muss, wie Marca 287 c. IX und G. Chr. I 1151 annehmen.
- 93) G. Chr. I Instrum. 200.
- 94) Marca 286 c. V: Raimundus Romae accusatus depositus fuit. Sed quia nobilis erat et potens, ne perturbaret fieri canonicas electiones, concessit ei D. N. papa Lascurensem episcopatum. Man fürchtete also offenbar seinen bedeutenden Einfluss, den er zum Nachteil der Kurie geltend machen konnte. Imbart de la Tour 465 will aus dem Satze: ne perturbaret . . . folgern, dass die Bistümer nach Raimunds Absetzung in kanonischer Weise besetzt seien, und erkennt in dieser Stelle den einzigen sichern Beweis einer solchen Einsetzung für diese Zeit. Der Ausdruck hat vielleicht nur die Erklärung, dass Raimund sich mit seiner Depositionierung und der Einsetzung mehrerer Bischöfe in den verschiedenen Bistümern nicht beruhigt hätte, wenn man ihm nicht Lescars gelassen hätte; die Enthebung von den übrigen Bistümern, zumal ein Teil derselben seinem Neffen zufiel, nahm er bei seinem hohen Alter ruhiger an. Jedenfalls dürfte diese Stelle nicht beweiskräftig für J. s. Annahme sein. — Raimund stirbt 1060.
- 95) G. Chr. I 1195 und 1311.
- 96) Vgl. p. 24.
- 97) Vgl. p. 9 f.
- 98) Vgl. Lappenberg, *Geschichte von England* II 59.
- 99) Anselmi hist. dedic. ap. Migne 142, 143, vgl. dazu Freeman, *The*

History of the Norman Conquest in England III 650 ff., Brücking 32.

- 100) Lappenberg II 53 nennt das Jahr 1053 für die Zeit der Eheschliessung, ebenso noch Freeman III 654 nach der Angabe des Chron. S. Martin. Turon., welches dieses Faktum zu dem genannten Jahre bringt (M. G. SS. XXVI, 460). Allein dieses Werk eines Kompilators aus dem 13. Jahrhundert, für dessen Unzuverlässigkeit Bouquet X 280 Beweise bringt, verdient nur sehr bedingtes Vertrauen. Völlig wertlos wird seine Datierung durch die Bestimmung der Heirat durch das 17. Regierungsjahr Kaiser Heinrichs III. wir erhielten so 1056, nicht 1053. Dieses Jahr hätte Wahrscheinlichkeit für sich, wenigstens insofern, als dann das Ereignis, welches den Papst notwendig verstimmen musste, nicht mehr in die Zeit Leos IX. fallen würde, dessen Freundschaft zu Wilhelm die Absetzung des Erzbischofs von Rouen zeigte.
- 101) Vgl. J.-L. 4446.
- 102) Vgl. Chron. Beccensis abbatiae ap. Migne 150, 644 und Bouq. XI 490.
- 103) Chron. Becc. abb. giebt diese Annahme als sicher (l. c.): Lanfrancus Romam adiit, quamvis iturus esset occasione cuiusdam haeretici Berengarii. Während des Pontifikats Nikolaus II. kam der Abendmahlstreit ausser auf der Lateransynode 1059 nicht zur Verhandlung.
- 104) Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites, 12.
- 105) Schwabe, 30 und 32.
- 106) Über die Veranlassung Berengars zu der Reise an den königlichen Hof s. Schwabes unglauwbwürdige Hypothese, (p. 57 u. 60) die schon Brücking 58 4) zurückweist. — Als Grund für seine Gefangennahme giebt Berengar in seiner Schrift: De sacra coena adversus Lanfrancum liber posterior (Berlin 1834 ed. A. F. u. J. Th. Vischer) p. 47 an, der König wollte ein hohes Lösegeld von ihm erpressen. Diese zweifelhafte Motivierung will Schwabe 66 durch eine Kombination politischer Gründe ersetzen, die noch weniger einleuchtend ist.
- 107) Vgl. oben n. 28.
- 108) Vgl. den Brief Gaufreds von Anjou an Hildebrand kurz vor der Lateransynode 1059 bei Sudendorf 215 und Berengarius, De s. coena 50 u. 53.
- 109) Hefele V 825—828; Meyer v. Knonau, Jahrb. I 139. Berengars eigener Bericht über den Verlauf der Synode De s. coena 60—74.
- 110) Sudendorf 215: Venit Roman Berengarius, sicut visum est tibi et scriptis adsurgebas.

- 111) Vgl. Schwabe 89.
  - 112) Vgl. Giesebrecht III 48; Hildebrand mochte wohl die Anwesenheit Lanfranks zu dieser Zurückhaltung bestimmen, in dem er einen grossen Teil des französischen Klerus durch eine Parteinahme für Berengar verletzt hätte. S. auch Schwabe 88.
  - 113) Berengarius, De s. coena 61. Die Behauptung Lanfranks, dass er sich eidlich zu der ihm vorgelegten Glaubensformel verpflichtet habe, widerlegt zuletzt Schwabe 91.
  - 114) Berengarius, De s. coena 25 ff., vgl. Schwabe 93.
  - 115) S. oben p. 24 f.
  - 116) Vgl. Schwabe 95.
-

89097232821



B89097232821A

## Vita.

---

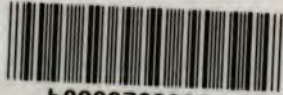
Natus sum Isaak Auerbach in oppido Bavariae, cui nomen est Fuerth, die XIV. mensis Augusti anni MDCCCLXX patre Siegmund, matre Rosa e gente Hirsch. Fidei sum addictus iudaicae. Primis litterarum elementis in schola iudaica Halberstadiensi imbutus anno MDCCCLXXXII gymnasium Halberstadiense adii. Cui cum per septem annos interfuissem, maturitatis testimonium adeptus ad almam Universitatem Berolinensem me contuli ibique per septem semestria auditiones obii virorum illustrissimorum Barth, Ebbinghaus, v. Gizycki, Jastrow, Koser, Loewenfeld, Meyer, Naudé, Preuss, Roediger, Scheffer-Boichorst, E. Schmidt, Sternfeld, Wattenbach, Weinhold, Zeller. Praeterea in seminario, cui praeest vir illustrissimus J. Hildesheimer, disciplinis hebraicis illius ac virorum doctissimorum Barth, Berliner, Cohn, H. Hildesheimer, Hoffmann interfui. Omnibus illis doctissimis viris optime de me meritis gratias ago atque habeo quam maximas.

---





89097232821



b89097232821a